

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 10. Mittwoch den 5. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungs-Geschäfts in der Gemeinde Oberkollbach.) In der Gemeinde Oberkollbach ist das Pfandbereinigungs-Geschäft beendet, und nach dem Art. 30 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetz vorgenommen, und die Konkurse nach dem Prioritätsgesetz behandelt werden.

So beschloßen im K. Oberamtsgericht
Calw, den 28. Februar 1828.

H. Sigel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Wildbad. (Bürgerschafts-Gläubiger-Aufruf.) Auf Ansuchen der Erben des kürzlich gestorbenen Alt Christian Treiber Glöckers von Wildbad, werden alle diejenige, gegen welche sich Treiber verbürgt hat, hiemit aufgefodert, ihre disfalligen Ansprüche um so gewisser innerhalb 30 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt Wildbad anzuzeigen, und darzutun, als im Versäumnisfall den Treiber'schen Erben alle ihnen schon jetzt zustehenden Einreden für immer vorbehalten bleiben.

Ebenso haben die Gläubiger des Treiber's ihre Forderungen binnen des obigen Termins bei dem Stadtschultheißenamt Wildbad einzugeben.

So beschloßen im K. Oberamtsgericht.
Neuenbürg, den 15. Februar 1828.

Oberamtsrichter
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Erlaß an die Acciser und Ortsvorsteher des Kammeramts Bezirks Hilsau.

Da sehr viel daran gelegen ist, daß die in dem Art. 12 des Gesetzes über die Wirthschafts Abgaben vom 9. July 1827 enthaltene Bestimmung, wornach ohne Beiseyn des Accisers in den Kellern und Fässern der Wirths, keine Auffüllung und Verfällung vorgenommen werden soll, zum genauen Vollzug gebracht werde; so findet sich das K. Kammeramt auf Befehl des K. Steuer Kollegiums veranlaßt, in dieser Beziehung wegen des bevorstehenden Wein Ablassens insbesondere folgende nähere Weisungen unter Berufung auf die bereits vorliegenden Vorschriften, zu ertheilen:

1.) Wenn das Ablassen des Getränks, es sei in dem eigentlichen Wirthschafts (Ausshanks) Keller, oder in einem andern Keller, worin der Wirth Weine aufbewahrt, vorgehen soll; so muß solches jedesmal in Beiseyn des Accisers geschehen.

Der Acciser hat die zum Ablassen oder Verfällten bestimmten Fässer zu entsiegeln, vor dem Ablassen genau abzustechen, und den Tag des Abstichs so wie das in jedem Faß fehlende Getränke, mit Bemerkung der Faß Nummer, in dem Keller Register unter der geeigneten Rubrik: „Preis und Keller Veränderungen.“ einzutragen.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß bei einem Faß, das zur Zeit des Ablassens ganz voll ist, der förmliche Abstich nicht in Anwendung kommt, sondern dasselbe mit seiner Nummer als „Voll“ im Keller Register zu bemerken ist.

Sogleich nach beendigtem Ablassen, hat der Wirth den Acciser wieder zu berufen, dessen Obliegenheit es ist, bei jedem entsiegelten Faß den Abstich auf obige Weise zu wiederholen, und den erfundenen Vorrath nebst den neuen Ausshankspreisen so wie die vorgefundene Hefe, wofür vom neuen Wein mehr nicht als 7 Maas p. Eimer passiren, (vergleiche §. 10 Nr. 2 der Instruktion vom 11. Dez. 1827) im Keller Register genau einzuschreiben,

und die Fässer wieder vorschriftmäßig zu versiegeln.

Der Acciser hat bei dem nach beendigtem Ablassen wieder vorzunehmenden Abstich eine genaue Vergleichung anzustellen, ob nicht mehr Getränke vorhanden ist, als bei dem Abstich vor dem Ablassen, erfunden wurde.

Sollte sich hiebei eine Verschiedenheit ergeben, wodurch der Verdacht einer heimlichen Einlage begründet erscheinen würde; so ist solche in das Keller Register umständlich einzutragen, und dem Kammeramt oder Umgelds Kommissariats Assistenten zur weitem Verfügung unverzüglich anzuzeigen.

2.) Wird Getränke ganz oder zum Theil von einem Faß in andere Fässer versfüllt; so muß in dem Keller Register noch besonders bemerkt werden

a) der Tag der Versfüllung.

b) aus welcher Faß Nummer das Getränke gekommen, und wie viel davon in andere Fässer, von welchen ebenfalls auch die Nummern anzugeben sind, versfüllt worden ist.

3.) Ohne den Acciser vorher in Kenntniß gesetzt zu haben, dürfen die von den Wirthen einmal angegebenen Ausschank's Preise zwischen dem Quartal weder erhöht, noch vermindert werden: wenn daher dieß von dem Wirth beabsichtigt wird; so ist er verbunden, den Acciser zu berufen, damit dieser durch den Abstich erfahre, wie viel in den bisherigen Preisen ausgeschenkt worden sei.

Den Erfund dieses Abstichs so wie den Tag der Preis Veränderung und die Faß Nummer, hat der Acciser sodann mit den Neubestimmten Preisen sogleich in das Neue Register deutlich einzutragen.

Diesen Vorschriften haben nun die Acciser pünktlich nachzukommen, und die Orts Vorsteher haben die Wirthe hievon in Kenntniß zu setzen.

Den 3. März 1828.

K. Kammeramt Hirsau.
Buchhalter Elemm.

Herrenalb. (Gläubiger Aufruf.) In Gemäßheit oberamtsgerichtlicher Anordnung soll das Schuldenwesen des Gottlob Gräßle, Pächters zu Herrenalb, außergerichtlich durch Verweisung erledigt werden.

Damit nun hiebei kein etwa unbekannt gebliebener Gläubiger übergangen werde, werden alle diejenigen, welche eine Forderung an den Gräßle zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einzugeben, widrigenfalls sie es

sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie hiebei unberücksichtigt bleiben. Wildbad, den 26. Febr. 1828.

K. Amts Notariat.

Wildbad. (Gläubiger Aufruf.) Die außergerichtliche Erledigung des Schuldenwesens des Jung Jacob Friedrich Fischer, Tagelöhners dahier wurde dem Stadtrath vom K. Oberamtsgerichte anheim gestellt. Es werden daher die Gläubiger des Fischer hiemit aufgerufen, ihre Forderungen am 10. März d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Stadtrath auf dem Rathhaus dahier einzugeben und zu erweisen, auch sich über einen Borg; oder Nachlaß Vergleich zu erklären, widrigenfalls dieselbe von der Masse ausgeschlossen werden müßten. Wildbad den 6. Februar 1828.

Im Namen des Stadtraths
Antmann Meyser.

Außeramtliche Gegenstände.

Am Samstag den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr wird die Lieferung von 150 Stück zweischläfriger Kasernen, Teppiche und 20 Stück einschläfriger Spital-Teppiche aus Landwolle bestehend, verankündigt werden, wozu man die inländischen Fabrikanten und Teppichmacher einladet. Stuttgart den 28. Februar 1828.

Königl. Kriegsrath.

Stuttgart. (Aufruf an Excapitulanten.) Durch die bevorstehende Vereinigung der neu aufzustellenden Zollschutzwachen mit dem Landjäger Corps, sieht sich dieses veranlaßt zu Besetzung mehrerer erledigter Stellen, die unverheiratheten, mit einem guten Abschied versehenen Excapitulanten, hiezu mit aufzufordern, sich mit obigkeitlichen vom betreffenden Oberamt beglaubigten Zeugnissen über ihre Ausführung versehen, bei der Unterzeichneten Stelle zu melden.

Kommando des K. Landjäger Corps.

Calw.

— Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrl. Publikum mit seiner Schnellbleiche für Garn und Faden und verspricht sehr schöne Waare, wobei er für alle Fehler gut ist. Das Pfund ganz weiß kostet 18 kr. und halbgebleicht 11 kr. Da er immer seine geehrten Kunden zu ihrer Zufriedenheit bedient hat; so hofft er sich auch ihres ferneren Zuspruchs erfreuen zu dürfen.

Leineweber Deyle.

— Auf dem Marktplatz ist bis nächst Georgii ein Logis, für eine stille Haushaltung, zu vermieten; es besteht: in 1 Stube, 1 Küche und gehörigem Holz-

legeplatz.

— Unterbares Zin
Aussatz K

— Es ist
Kompaß
auf der a

Calw.
richt in
ne vhn
vonder
besser
anwend

Diese
sehr nütz
Kunst bef
Baumwol
mischen
ziert, als
Macht
Kissen
Taback

Hosent
der 2c.
und dau
stricken, s
ler vollen
In 6, lä
diese Kun
Vortheile
zur außer

unsere Ar
Diese Ar
Anzahl D
bei uns i
figen Da
daß unser
seyn kann

Der U
2 his 4 U
ten kann,
Privatst
es müssen
rau nehm

legeplatz. Wo? sagt Ausgeber dieß.

— Unterzeichneter hat bis Georgii ein einzelnes heizbares Zimmer zu vermietten; auch kann ein Bett u. Aufsatz Komod dazu gegeben werden.

Schneidermeister R a n k.

— Es ist unweit der Stadt ein geringer hölzerner Kompaß gefunden worden, welchen der Eigenthümer auf der äußern Sägmühle abholen kann.

Calw. (Nachricht für Damen. Unterricht in der Kunst, auf einer Maschine ohne Nadeln zu stricken, nach einer von der Unterzeichneten durchaus verbesserten und zum allgemeinen Nutzen anwendbaren Methode.)

Diese für Frauenzimmer jedes Standes und Alters sehr nützliche und zugleich angenehm unterhaltende Kunst besteht in Verfertigung aller Strickarbeiten von Baumwolle, Seide und Zwirn in einfachen und gemischten Farben, und mit den schönsten Mustern verziert, als: Strümpfe, Hauben, Unterröcke, Nachtkappen, Licht- und Fensterschirme, Kissenüberzüge, Laufdecken, Geld- und Tabacksbeutel, Ridiculs, Leibbänder, Hosenträger, Servietten, und Uhrbänder etc. — Die Arbeiten sind nicht nur viel schöner und dauerhafter, als bei der gewöhnlichen Art zu stricken, sondern werden auch vier- bis fünfmal schneller vollendet, und ohne die mindeste Anstrengung. In 6, längstens 8 Wochen kann jedes Frauenzimmer diese Kunst gründlich und mit allen dazu gehörigen Vortheilen bei uns erlernen. Durch vieljährigen Fleiß zur außerordentlichen Vollkommenheit gebracht, finden unsere Arbeiten, wie unser Unterricht, überall Beifall. Diese Arbeiten und viele Zeugnisse von einer großen Anzahl Damen aus verschiedenen Städten sind täglich bei uns in Augenschein zu nehmen, wozu wir die hiesigen Damen höflich einladen, mit der Bemerkung, daß unser hiesiger Aufenthalt nur von kurzer Dauer seyn kann.

Der Unterricht in unserer Wohnung, täglich von 2 bis 4 Uhr, wo jedes Frauenzimmer einzeln beitreten kann, wird wöchentlich mit einem Gulden bezahlt. Privatstunden außer dem Hause kosten eben so viel, es müssen aber wenigstens 4 Schülerinnen Theil daran nehmen. Das zum Lernen und Arbeiten gehöri-

ge Lehr und Musterbuch kostet 1 fl., die Maschine 48 kr. Diese werden beim Austritte bezahlt.

Ferner können Damen bei uns Unterricht erhalten in: Haararbeiten auf einer Maschine. Man kann darin aus Menschenhaaren in verschiedener Façon und nach der neuesten Mode verfertigen: Ohrgehänge; elastische Halsketten; Perlenketten; Arm- und Leibbänder; Kreuze; Ringe; Vorstecknadel; lange und kurze Uhrketten; u. s. w.

Die Bedingungen des Unterrichts in dieser Kunst sind bei uns zu erfragen.

Henriette Koch, und ihre Tochter; wohnhaft bei Hr. Leonhardt Schuhmachermeister auf dem Markt.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln

Johann Heinrich Schäfer. — Andreas Cramer.

Bei Unterzeichnetem sind zu haben: 3 Kanonen; Defen von verschiedener Größe, und 3 Kasten Defen. Bärenwirth Klumpp, in Wildbad.

Würzbach. (Geld auszuleihen.) Es ist hier bei einer Pflugschaft die Summe von 70 fl. eingegangen, und kann gegen gerichtliche 3-fache Versicherung ausgeliehen werden. Man kann sich melden bei dem hiesigen Schuldheißer Amt. Den 28. Februar 1828.

Hirschau bei Calw. (Liegenschafts Verkauf.) Das Wirthshaus zur Kronen samt nebenstehender Remise und ungefähr $\frac{1}{2}$ Brtl. Garten dabei, an der Wildbader Straße gelegen, ist obrigkeitlich zum Verkaufe bestimmt. Der Verkauf wird am Montag den 17. März d. J. vor sich gehen. Um einen vorläufigen Kauf mit einem etwaigen Liebhaber abzuschließen wurde der Unterzeichnete beauftragt. Die Kaufbedingungen werden vor der Ausschreibungs-Verhandlung zur Kenntniß gebracht werden.

Die dem Gemeinderath zu Hirschau unbekante Kaufslustige werden hiermit höflich ersucht, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen zu versehen. Die Verhandlung geschieht auf dem Gerichts Zimmer zu Hirschau und nimmt ihren Anfang Morgens 9 Uhr. Den 14. Februar. 1828.

Aus Auftrag

Der Rathschreiber Keppler.

